

Statuten des „Trägervereins Jugendtreff Niederlenz“

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Niederlenz.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Art. 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung offener Jugendarbeit in der Gemeinde Niederlenz.

Er tut dies

- durch den Betrieb eines Jugendtreffs
- durch Öffentlichkeitsarbeit
- durch die Auseinandersetzung mit aktuellen Jugendproblemen

Er arbeitet mit den Behörden zusammen und pflegt den Kontakt mit anderen Vereinen und Institutionen.

Art. 3

Mitglieder

Natürliche Personen (Mindestalter 16 Jahre) sowie Familien, die einen Jahresbeitrag bezahlen, können die Einzel- bzw. Familienmitgliedschaft erwerben.

Juristische Personen bezahlen auch einen Jahresbeitrag.

Die Jahresbeiträge werden an der Jahresversammlung festgesetzt.

Der Eintritt wird vom Vorstand durch einen Aufnahmebeschluss statuiert.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen ein Eintrittsgesuch ablehnen oder den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

Art. 4

Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die einzige finanzielle Pflicht der Mitglieder besteht in der Bezahlung des Jahresbeitrages; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) mindestens 20 Tage vor dem Termin. Die Traktanden sind bei der Einladung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jugendtreffleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr
- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden, und über Anträge, die von Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt, wo nicht anders erwähnt, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die finanziell beteiligten Personen (Spender) können einen Delegierten an die jeweiligen Mitgliederversammlungen als Beobachter entsenden.

Art. 7

Vorstand

1. Zusammensetzung und Organisation

Dem Vorstand gehören 3-7 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an. Die Anzahl der Mitglieder wird vom bisherigen Präsidenten je nach gemachten Erfahrungen und anstehenden Projekten der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand tritt aufgrund einer schriftlichen Einladung des Präsidenten, des Aktuars oder des Kassiers mit Traktandenliste zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

2. Arbeit und Aufgaben

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Dies sind im besonderen:

- Vertretung des Vereins und des Jugendtreffs nach aussen
- Ständiger Kontakt und Zusammenarbeit mit den Behörden
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ausarbeitung und Realisierung des Betriebskonzeptes für den Jugendtreff zusammen mit der Treffleitung
- Wahl und Führung der Treffleitung
- Bereitstellen von Betriebsmitteln für den Jugendtreff
- Erstellen von Vereinsbudget und -rechnung (inkl. Betrieb Jugendtreff)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8

Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift zu zweien: von Präsident mit Aktuar oder Kassier.

Art. 9

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung der Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 10

Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen, Spenden, Schenkungen
- Einnahmen aus Vereinsanlässen

Die Mittel des Vereins dienen ausschliesslich den in *Art. 2* aufgeführten Aufgaben.

Art. 11

Statutenänderungen

Für eine Änderung der Statuten ist eine Mitgliederversammlung erforderlich. Diese entscheidet mit einfachem Mehr.

Art. 12

Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung notwendig. Die Mehrheit der Anwesenden muss zustimmen.

Art. 13

Vereinsvermögen

Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräußert werden. Das gesamte Vereinsvermögen ist zur Verwaltung der Gemeinde zu übergeben. Sollte sich später in der Gemeinde Niederlenz wieder ein Verein bilden, der den gleichen Zweck verfolgt, so ist diesem das Vereinsvermögen auszuhändigen.

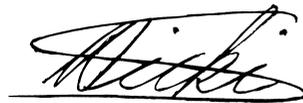
Niederlenz, 31. März 2010

Präsident:



Luca Cirigliano

Aktuar:



Stefan Wicki